



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Sechste Satzung
zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Masterstudiengang „Advanced Materials Science“,“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde, noch einen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Studienabschluss besitzen, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang, für den keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, eine Voranmeldung durchführen. ²Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der LMU oder bei einer von dieser durch Kooperationsvertrag beauftragten Stelle vorliegen; abweichende Voranmeldefristen können zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz oder für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ³Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „LMU“ folgende Wörter eingefügt:

„oder der Nachweis über die fristgerechte Voranmeldung im Sinn von Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes“

- b) Nr. 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.) oder eines deutschsprachigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule;“

- c) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„der Nachweis über Studienzeiten an Hochschulen sowie über das Datum der Exmatrikulation an der zuletzt besuchten deutschen Hochschule (Studienbuch, Studienzeitbescheinigung oder Exmatrikulationsbestätigung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren;“

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „gleichzeitig“ die Wörter „oder für den gleichen Studiengang, in dem sie bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind,“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fall“ die Wörter „mit dem Antrag auf Rücknahme“ eingefügt.
6. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „sind eine vollständige unbeglaubigte Kopie des Zulassungsbescheids der Stiftung für Hochschulzulassung oder der LMU sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „mit dem durch die Studentenkanzlei zur Verfügung gestellten Formular“ eingefügt
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Beurlaubung für ein Semester, für das Studierende bereits zur Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung angemeldet sind oder in dem sie eine solche bereits erbracht haben, ist ausgeschlossen; ebenso ist eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ausgeschlossen.“
8. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „innerhalb einer Frist von zwei Wochen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2014.

München, den 15. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2014.